

	<b>VivaNeo Samenbank Düsseldorf</b>	Seite 1 von 5
VT	<b>VSB-Vereinbarung_GER</b>	

## VEREINBARUNG

**zwischen der**

VivaNeo Sperm Bank GmbH  
(AG Düsseldorf HRB 41373)  
in 40219 Düsseldorf, Völklinger Str. 4  
(nachfolgend „VSB“ genannt)

**und**

Patient \_\_\_\_\_

Partner \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_


(beide nachfolgend „Paar“ genannt)

### § 1

Das Paar beabsichtigt, eine Samenspende eines Dritten durch eine Ärztin oder einen Arzt zum Zwecke der assistierten Reproduktion einzusetzen, um damit seinen Kinderwunsch zu erfüllen. Die VSB wird dem Paar eine Samenspende eines Dritten (sog. Fremdsamen) zur Verfügung stellen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die VSB den Fremdsamen ausschließlich und unmittelbar dem jeweiligen Arzt oder der jeweiligen Ärztin übergeben wird.

### § 2

1. Die VSB zusammen mit der Samenbankleitung und dem Ärzteteam bemühen sich einen Spender zu finden, dessen Merkmale, denen des Partners möglichst entsprechen sollen. Dazu zählen allgemeine äußere Merkmale wie Körperbau, Haar- und Augenfarbe, sowie Blutgruppe, Rhesusformel und ethnische Herkunft. Der Fremdsamen, der hohen Qualitätsanforderungen gemäß der EU-Richtlinie vom 31.03.2004 (2004/23/EG) entspricht, wird erst nach 6-monatiger Quarantäne verwendet. Regelmäßige Untersuchungen und die Quarantänelagerung sollen sicherstellen, dass das Risiko einer Übertragung von Hepatitis-B/-C, HIV-1,-2-, Syphilis- oder Tripper-Erregern sowie Chlamydien und CMV größtmöglich reduziert wird.

	<b>VivaNeo Samenbank Düsseldorf</b>	Seite 2 von 5
VT	<b>VSB-Vereinbarung_GER</b>	

2. Die VSB arbeitet mit einem Qualitätssystem im Einklang mit vorgegebenen Richtlinien und wurde im März 2016 nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert.  
Das Paar ist darüber informiert, dass der Fremdsamen nicht standardmäßig genetischen Untersuchungen unterzogen wird. Werden weiterführende Untersuchungen gewünscht, werden diese ausschließlich auf Wunsch des Paares durchgeführt. Die Kosten hierfür sind durch das Paar gesondert zu tragen.
3. Den Behandlungserfolg kann die VSB trotz der Einhaltung aller Qualitätsanforderungen nicht garantieren. Insbesondere steht die VSB nicht für bestimmte körperliche, physiognomische, intellektuelle oder psychische Eigenschaften eines künftigen Kindes ein.
4. Die VSB und das Paar sind darüber einig, dass sämtliche Ansprüche wegen etwaiger Mängel sowie alle Ansprüche auf Schadensersatz gegenüber der VSB ausgeschlossen sind. Sollte der Fremdsamen verschickt werden, kommt die VSB insbesondere nicht für Schäden auf, die während des Transportes, der Einlagerung und der unsachgemäßen Vorgehensweise bei der Aufbereitung in der Praxis des behandelnden Arztes entstanden sind.
5. Sämtliche genannten Beschränkungen der Rechte des Paares gelten nicht für Ansprüche auf Schadensersatz für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die VSB die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Eine Pflichtverletzung der VSB steht der eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

### § 3

Die VSB und das Paar sind übereingekommen, dass der Fremdsamen von Ärztinnen und Ärzten zur Behandlung des Paares im Wege der assistierten Reproduktion verwendet werden darf, wenn die Beachtung folgender Grundvoraussetzungen sichergestellt wird:

1. Die Behandlung mittels der Samenspende darf ausschließlich unter Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften, insbesondere der Richtlinien der zuständigen Landesärztekammer zur Durchführung der assistierten Reproduktion und der Richtlinien zur Donogenen Insemination, erfolgen. Es dürfen daher nur heterosexuelle Paare behandelt werden, die bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Behandlung in einer gefestigten Beziehung leben, als auch eine in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung lebenden Frau, sofern eine eingetragene Lebenspartnerschaft vorliegt, sowie eine alleinstehende Frau, wenn deren Behandlung

	<b>VivaNeo Samenbank Düsseldorf</b>	Seite 3 von 5
VT	<b>VSB-Vereinbarung_GER</b>	


landesärztekammerkonform ist. Abhängig vom Beziehungsstatus der zu behandelnden Frau ist die Abgabe einer notariellen Erklärung Pflicht (siehe §2 Abs. 4 und 5).

2. Die Behandlung mittels einer Samenspende darf ausschließlich vorgenommen werden, wenn die in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung lebende oder alleinstehende Frau sowie ihre Lebenspartnerin oder Garantieperson vorab eine notarielle Erklärung mit dem Inhalt abgegeben haben, dass sie dem durch die Behandlung geborenen Kind die uneingeschränkte rechtliche und soziale Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes zukommen lassen und den Samenspender von allen Pflichten gegenüber dem Kind freistellen werden.
3. Die Abgabe einer notariellen Erklärung für die Behandlung mittels der Samenspende eines heterologen Paares mit dem Inhalt, dass es dem durch die Behandlung geborenen Kind die uneingeschränkte rechtliche und soziale Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes zukommen lässt und den Samenspender von allen Pflichten gegenüber dem Kind freistellen wird, ist dann zu gewährleisten, wenn diese aufgrund der Richtlinien der zuständigen Landesärztekammer verpflichtend ist. Die Anforderung dessen obliegt dem behandelnden Arzt.
4. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung durch den Samenspender ist von einem weiteren Einsatz der Spende abzusehen. In diesem Fall wird Fremdsamen eines neu ausgewählten Spenders von der VSB zur Verfügung gestellt.

Das sich aufgrund der zunächst geplanten Maßnahmen gemäß der aktuellen Preisliste ergebende Entgelt ist im Voraus, innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu zahlen. Vor Eingang des Rechnungsbetrages wird dem Paar kein Fremdsamen zur Verfügung gestellt.

#### § 4

1. Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird für das Paar das Fremdsamenmaterial reserviert.
2. Das Fremdsamenmaterial wird binnen 10 Tage nach Zahlungseingang im Empfängerzentrum eintreffen.
3. Sollte das Entgelt für das reservierte Keimmaterial nicht innerhalb der genannten Frist bezahlt werden, wird die Fremdsamenreservierung aufgehoben womit die von der VSB aus dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen erlöschen, ohne dass es z.B. einer gesonderten Kündigung oder sonstigen Erklärung bedarf.
4. Absatz 3 gilt entsprechend, wenn das Paar entscheidet das Fremdsamenmaterial nicht in Anspruch zu nehmen. Dieses ist der VSB schriftlich mitzuteilen. Auch in diesem Fall erfolgt weder eine Teilrückzahlung noch eine Rücknahme des Materials.

	<b>VivaNeo Samenbank Düsseldorf</b>	Seite 4 von 5
VT	<b>VSB-Vereinbarung_GER</b>	

## § 5

Dem Paar ist bekannt, dass die VSB dem genetischen Vater keine Anonymität für den Fall zusichern kann, dass sie gegenüber dem Kind aufgrund dessen Grundrecht auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung zur Nennung des Spendernamens verpflichtet ist. Laut §13a TPG und §7 TPG-Gewebeverordnung ist die VSB nicht dazu verpflichtet dem behandelnden Arzt die persönlichen Angaben von Samenspendern zu offenbaren. Dem zufolge wird ausschließlich die Kodierung/Bezeichnung der verwendeten Samenprobe an den behandelnden Arzt weitergeleitet. Gemäß gültiger Richtlinien ist die VSB zu einer 30-jährigen Aufbewahrungsdauer der gewebegesetzrelevanten Daten des Spenders sowie zu einer 10-jährigen Aufbewahrungsdauer der gemäß samenspenderregistergesetzrelevanten Spenderdaten verpflichtet, aus denen die Identität des Samenspenders hervorgeht. Um eine dauerhafte Verwahrung der persönlichen Angaben von Samenspendern sicherzustellen, werden diese zudem bei dem Notar Dr. Stefan Wehrstedt mit Amtssitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 96 hinterlegt. Außerdem werden gem. § 2 Abs. 1 S. 1 SaReG, persönliche Daten des Samenspenders für 110 Jahre im zentralen Samenspenderregister beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) gespeichert, falls die Verwendung seines Samens im Rahmen einer heterologen Kinderwunschbehandlung zur Geburt eines Kindes führt. Dieses Gesetz soll dem mittels einer heterologen Verwendung von Samen gezeugten Kind ermöglichen, Kenntnis über seine Abstammung zu erlangen.

## § 6

Eine der wichtigsten Qualitätsmerkmale des Fremdsamendepots ist die Gewährleistung, dass mit der Verwendung des Spermas eines Spender nur eine begrenzte Anzahl von Geburten erzielt werden darf. Um diesen Anspruch erfüllen zu können, ist die VSB auf die Hilfe des Paares angewiesen.

Dementsprechend wird das Paar aktiv aufgefordert, die VSB über Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes mittels Webseitenformular, Brief, Email oder telefonisch zu informieren.

	<b>VivaNeo Samenbank Düsseldorf</b>	Seite 5 von 5
VT	<b>VSB-Vereinbarung_GER</b>	

**§ 7**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Dies gilt auch, wenn diese salvatorische Bestimmung unwirksam sein sollte.

....., den.....

\_\_\_\_\_

**Patient**

\_\_\_\_\_

**Partner**